

Beschluss Nr. 65/2014

Schwyz, 28. Januar 2014 / bz

3 / Kernentlastung Lachen, Ast West, km 9.750 – km 10.780

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Nach der Projektgenehmigung, Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie Beschlussfassung von Enteignungen durch den Regierungsrat (Beschluss Nr. 178 vom 14. Februar 2012) und der Genehmigung der Landerwerbsverträge durch den Regierungsrat (Beschluss Nr. 1069 vom 19. November 2013) wurde das Projekt Kernentlastung Lachen, Ast West, soweit geregelt, dass nun dem Kantonsrat Bericht und Vorlage für einen Verpflichtungskredit von 33.5 Mio. Franken beantragt werden kann. In diesem Bruttobetrag ist der Anteil der Gemeinde Lachen von rund 20.05 Mio. Franken sowie der Beitrag des Bundes an die Lärmsanierungsmassnahmen von rund Fr. 200 000.-- enthalten. Nach Genehmigung des Verpflichtungskredits durch den Kantonsrat ist vorgesehen, mit den Bauarbeiten im Frühjahr 2015 zu beginnen. Mit einem namhaften Bundesbeitrag aus den Agglo-Obersee Projekten von circa 15.32 Mio. Franken kann weiterhin gerechnet werden.

Mit der Realisierung der Kernentlastungsstrasse wird die Strassenhierarchie neu geordnet. Diverse Strassenabschnitte erfahren eine Trägerschaftsänderung. Mit der Vorlage des Verpflichtungskredits wird dem Kantonsrat ebenfalls die Beschlussfassung betreffend der einzelnen Strassenübernahmen vorgelegt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Ausgangslage

2.1 Basis des Projekts

Die Bestrebungen um eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im engen Dorfkern von Lachen blicken auf eine jahrelange Geschichte zurück. Die Kernentlastung Lachen ist als Umfahrungsstrasse, welche in erster Linie den Ortskern vom Durchgangsverkehr entlastet, konzipiert und auf verschiedene raumplanerische Grundlagen abgestimmt. Daraus resultierend kann für einen Grossteil der Bevölkerung nicht zuletzt die Lebensqualität spürbar verbessert werden. Die Kernentlas-

tungsstrasse, Ast West, beansprucht mehrheitlich Landflächen auf dem Gemeindegebiet von Lachen, im westlichen Bereich aber auch der Gemeinde Altendorf.

Diese Kernentlastung schafft die Voraussetzung zur Erneuerung des historischen Ortskerns von Lachen, welcher als Ortsbild von nationaler Bedeutung eingestuft ist.

Bereits im gemeinsam von den Gemeinden Lachen und Altendorf erarbeiteten kommunalen Richtplan vom 12. Juli 2002 ist die Kernentlastungsstrasse Lachen enthalten. Der Regierungsrat hat diesen Richtplan mit Beschluss Nr. 1384 am 21. Oktober 2003 genehmigt.

Im Weiteren ist die Kernentlastung Lachen im Richtplan des Kantons Schwyz, Ergänzung/Region March (vom Bund genehmigt am 18. Dezember 2008) als Richtplangeschäft R_M-13 mit Priorität A festgesetzt. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 663 vom 17. Juni 2008 dem Kostenteiler aus dem Kooperationsmodell zwischen dem Kanton Schwyz und der Gemeinde Lachen zugestimmt.

Die Lachner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben daraufhin am 30. November 2008 mit grossem Mehr den Baukredit von Fr. 17 383 600.-- (± 15%) für die Kernentlastung Lachen, Ast West, inklusive der Trägerschaftsänderungen, gutgeheissen. Gemäss dem durch den Kanton und der Gemeinde Lachen am 26. August 2008 respektive 2. September 2008 unterzeichneten Kooperationsvertrag gehen 47% der Kosten zulasten des Kantons Schwyz und 53% zulasten der Gemeinde Lachen. In diesem Vertrag sind ferner auch weitere Punkte wie die Projektorganisation, die Ausführung, das Vorgehen beim Landerwerb und die Schnittstellen zwischen den Teilprojekten des Kantons Schwyz und der Gemeinde Lachen geregelt.

2.2 Projekte im Zusammenhang mit der Kernentlastung

2.2.1 Unterführung Auhof

Die im Sommer 2011 eröffnete Unterführung Auhof stellt beim neuen Kreisel Sagenriet für Personenwagen, Velos und Fussgänger die Verbindung von der Kernentlastung, Ast West, zum Oberdorf von Lachen sicher.

2.2.2 Umgestaltung Knoten St. Galler- / Feldmoosstrasse

Ebenfalls im Kooperationsvertrag enthalten ist der Ausbau des Knotens St. Galler- / Feldmoosstrasse von Fr. 700 000.--. Über den genauen Ausbau ist man sich aber zum heutigen Zeitpunkt noch nicht im Klaren. Der Kanton Schwyz und die Gemeinde Lachen haben daher vereinbart, erst dann über einen möglichen Ausbau des Knotens zu entscheiden, wenn die Auswertungen / Ergebnisse des einjährigen Monitorings – ab Inbetriebnahme der Kernentlastung Lachen – vorliegen.

2.2.3 Trägerschaftsänderungen

Mit der Realisierung der Entlastungsstrasse, Ast West, wird eine Neuordnung der Kantons- und Gemeindestrassen vorgenommen. Gemäss § 9 Strassengesetz vom 15. September 1999 (StraG, SRSZ 442.110) können Trägerschaftsänderungen von Strassen nur vorgenommen werden, wenn diese sich in einem funktionstüchtigen Zustand befinden. Im Kooperationsvertrag sind die theoretischen Aufwendungen für die Instandstellung der Strassen enthalten, um die Trägerschaftsänderungen unentgeltlich zu vollziehen.

2.2.4 Neubau Bahnhofplatz / Park + Rail-Anlage

Auf dem neuen Bahnhofplatz erstellt die Gemeinde Lachen neue Kurzparkplätze für den Shop und Billettverkauf sowie "Kiss + Ride". Im westlichen Bereich des Bahnhofgebäudes sind Bushaltestellen angeordnet. Der Bahnhofplatz kann von Velofahrern und Fussgängern benützt werden. Durch die Konzentration der beiden Verkehrsträger Bahn und Strasse entsteht ein Bahnhofplatz, der insbesondere dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr dient. Im Weiteren wird das Verkehrsaufkommen auf der Umfahrungsstrasse nicht durch querende Fussgänger oder Velofahrer beeinträchtigt, womit auf der Kernentlastungsstrasse ein steter Verkehrsfluss gewährleistet ist.

Westlich des Bahnhofs erstellt die Gemeinde Lachen eine neue Park + Rail-Anlage mit circa 55 Parkfeldern. Die Zu- und Wegfahrt zu dieser Anlage erfolgt ausschliesslich über die Kernentlastungsstrasse und tangiert den Bahnhofplatz nicht.

2.2.5 Flankierende Massnahmen

Damit der Dorfkern auch effektiv vom Durchgangsverkehr entlastet werden kann, sind verschiedene flankierende Massnahmen, wie bauliche Anpassungen im Dorfkern, mit einem unattraktiven Verkehrsregime für den Durchgangsverkehr erforderlich. Nach dem Realisierungsende respektive deren Inbetriebnahme müssen die flankierenden Massnahmen der Gemeinde Lachen auf dem heutigen Strassennetz im Dorfkern umgehend realisiert werden, um die Attraktivität der neuen Kernentlastungsstrasse zu steigern.

2.2.6 Ast Ost

Das kommunale Bauvorhaben Kernentlastungsstrasse, Ast Ost, umfasst die Strassenverbindung vom Kreisel Rütli entlang der Bahnlinie bis zum Anschluss St. Gallerstrasse. Der Ast Ost bildet die Fortsetzung der Kernentlastung Ast West. Die effektive Baulänge beträgt 680 m und die Fahrbahnbreite von 7 m setzt sich aus zwei Fahrspuren von 3.5 m zusammen. Für Radfahrer werden keine Massnahmen vorgesehen, da diese über die bestehenden Strassen gelenkt werden.

2.2.7 Neubau Bahnhofgebäude

Im Bereich des heutigen Bahnhofs ersetzt die SBB das bestehende Bahnhofgebäude durch einen neuen Bahnhof. Die dazu notwendige, rechtskräftige Baubewilligung liegt mit Beschluss Nr. 347 des Gemeinderats Lachen vom 24. Oktober 2011 vor. Der neue Bahnhof liegt nicht mehr direkt an den Gleisanlagen, sondern an der Kernentlastungsstrasse, die an die Gleisanlagen angrenzt. Im Bahnhofgebäude ist ein Shop/Kiosk mit Billettverkauf untergebracht. Zudem sind im Bahnhofgebäude eine Veloabstellanlage sowie die Rampen- und Treppenanlagen zur Unterführung vorgesehen. Das Bahnhofgebäude wird durch die neue Linienführung optisch und funktional gut in den Ortskern von Lachen eingegliedert. Die neue Linienführung gewährt eine attraktive Anbindung des Bahnhofs an den Ortskern Lachen.

2.2.8 Kernerneuerung

Nebst den flankierenden Massnahmen hat die Gemeinde Lachen zur gewünschten Attraktivitätssteigerung zum Wohnen und Einkaufen im Dorfkern selbst einen Wettbewerb zwecks Kernerneuerung durchgeführt. Die daraus resultierenden Massnahmen sind abschliessend ebenfalls umzusetzen. Die Gemeinde Lachen wird den Stimmbürgern noch ein separates Sachgeschäft unterbreiten.

2.2.9 Ausbau Feldmoosstrasse

Nach Übernahme der Feldmoosstrasse gemäss Kooperationsmodell wird der Kanton diese nach Fertigstellung der Kernentlastung noch nach den geltenden Normen respektive nach den örtlichen Gegebenheiten auszubauen haben. Diese Kosten betragen zusätzlich circa 6 bis 8 Mio. Franken und sind nicht im Kooperationsmodell enthalten. Deshalb ist zu gegebener Zeit ein separater Verpflichtungskredit einzuholen.

2.3 Baulinien

Der dem Bauprojekt für die Kernentlastungsstrasse Lachen zugrunde liegende Baulinienplan auf Gemeindegebiet von Lachen wurde als Teil des Zonenplans durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 618 vom 16. Mai 2006 genehmigt. Dieser Baulinienplan hat aus Gründen von Projektoptimierungen auf Gemeindegebiet von Lachen noch Änderungen erfahren. Der Regierungsrat hat die Änderung des aktuell rechtsgültigen Baulinien- respektive Zonenplans, datiert vom 1. März 2009, mit Beschluss Nr. 119 vom 3. Februar 2009, genehmigt. Auch auf Gemeindegebiet von Altendorf wurden entsprechende Baulinien ausgeschieden. Der Baulinienplan vom 10. März 2006 wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 618 vom 16. Mai 2006 genehmigt. Im Gegensatz zum Baulinienplan der Gemeinde Lachen erfuhr der Baulinienplan der Gemeinde Altendorf keine Änderungen. Durch die rechtskräftig ausgeschiedenen Baulinien wird im Grundsatz der Verlauf des Trassees für die geplante Kernentlastungsstrasse ausgeschieden respektive planerisch sichergestellt.

2.4 Zusammenlegung Projektgenehmigungs- mit dem Enteignungsverfahren

Aus verfahrensökonomischen Gründen hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 390 vom 12. April 2011 für das Projekt Kernentlastung Lachen, Ast West, die Zusammenlegung des Projektgenehmigungsverfahrens mit dem Enteignungsverfahren beschlossen.

2.5 Bewilligungsverfahren

2.5.1 Öffentliche Auflage

Das Bauprojekt (Planaufgabe und Enteignungsverfahren) sowie das darin integrierte Lärmschutzprojekt für den Neubau Kernentlastung Lachen, Ast West (Hauptstrasse Nr. 3), wurde gemäss § 16 StraG während 20 Tagen auf den Kanzleien der Gemeinden Lachen und Altendorf öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 20 vom 20. Mai 2011 (Seite 1002). Innert Frist gingen gegen das Strassenbauprojekt (inklusive Lärmschutzprojekt) sowie das gleichzeitig eingeleitete Enteignungsverfahren vier Einsprachen ein. Die Einsprachen wurden im Rahmen der Projektgenehmigung mit Enteignung abgewiesen. Gegen die Projektgenehmigung sowie gegen die Enteignung wurde von drei Parteien Beschwerde erhoben. Diese wurden beim Verwaltungsgericht und abschliessend beim Bundesgericht abgewiesen und die Rechtskraft bestätigt.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2011 stimmten der Gemeinderat Altendorf und mit Schreiben vom 15. Juli 2011 der Gemeinderat Lachen dem Gesamtprojekt ohne Einwände zu.

2.5.2 Projektgenehmigungsverfahren

Gemäss § 15 StraG ersetzt das Projektgenehmigungsverfahren das Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100). Alle für das Bauvorhaben erforderlichen Bewilligungen sind in diesem Verfahren einzuholen.

Der Regierungsrat hat das Projekt und die Enteignungen mit Beschluss Nr. 178 vom 14. Februar 2012 genehmigt und die unerledigten Einsprachen vollumfänglich abgewiesen.

2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Integriert in das Bauprojekt wurde der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) für den Neubau der Kernentlastung Lachen, Ast West (Hauptstrasse Nr. 3). Dieser wurde ebenfalls während 20 Tagen auf den Kanzleien der Gemeinden Lachen und Altendorf öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 20 vom 20. Mai 2011 (Seite 1001). Dagegen gingen innert Frist zwei Einsprachen ein. Eine Einsprache wurde nach einer Einspracheverhandlung zurückgezogen. Die andere Einsprache ist im Rahmen der Projektgenehmigung mit dem Enteignungsverfahren abgewiesen worden. Gegen diesen Entscheid wurde beim Verwaltungsgericht und abschliessend beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Bei beiden Instanzen wurden die Beschwerden abgewiesen und die Rechtskraft bestätigt.

Dem Amt für Umweltschutz (AfU) obliegt im Sinne von Art. 10 Bst. c Abs. 1 Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) und Art. 12 Abs. 1 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011) eine gesamthafte Beurteilung des UVB, wobei es sich auf die Mitberichte anderer kantonaler Fachstellen zu Teilbereichen abstützt und allenfalls erforderliche Anträge stellt.

Gestützt auf Art. 13 Abs. 3 UVPV beantragte das AfU mit Schreiben vom 12. September 2011 dem Regierungsrat, das Bauvorhaben unter Auflagen als umweltverträglich zu bewilligen. Integriert in die Projektgenehmigung (Beschluss Nr. 178/2012) hat der Regierungsrat das Bauvorhaben als umweltverträglich bewilligt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung, respektive die Beurteilung und Ergebnisse dazu, werden gemäss Art. 20 UVPV publiziert.

3. Heutiger Zustand

3.1 Bedeutung der Strasse

Der Knotenpunkt der beiden Hauptstrassen Nr. 3 und Nr. 390, welche im Mischverkehr geführt werden, befindet sich beim Rathaus des Bezirks March. In den engen und teilweise unübersichtlichen Strassen leidet die Sicherheit der verschiedenen Verkehrsteilnehmer. Zudem ist die Verkehrssituation für den Langsamverkehr unattraktiv. Der Ortskern von Lachen ist zudem im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Ortsbild von nationaler Bedeutung eingestuft. In den vergangenen Jahren zeichnete sich im Dorfkern von Lachen eine spürbare Reduktion des Verkaufsangebots und eine Verringerung der Wohnattraktivität ab. Grund für diesen Qualitätsverlust ist unter anderem die stets zunehmende Verkehrsbelastung. Auch ist festzuhalten, dass nach den in den 70er Jahren vorgenommenen Änderungen des Verkehrsregimes im Zentrum von Lachen die Verkehrsführung der Hauptachsen nicht mehr vollständig auf dem Kantonsstrassennetz erfolgt. So wird einerseits der Durchgangsverkehr auf der Achse Pfäffikon – Galgenen über die gemeindeeigene Herrengasse geführt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass der Zubringer zur Autobahn von Wangen über die gemeindeeigene Feldmoosstrasse erfolgt.

3.2 Verkehrliche Belastung

Die heutige Verkehrsbelastung mit 12 390 Fahrzeugen pro Tag auf der Oberdorfstrasse (DTV 2010), wovon der Lastwagenanteil circa 5% ausmacht, wird gemäss der speziell für das Projekt Kernentlastung Lachen durchgeführten verkehrstechnischen Untersuchung (Bericht AKP Verkehrsingenieure AG, Luzern, datiert vom 26. April 2010) weiterhin um circa 1% pro Jahr zunehmen. Die Führung dieser Verkehrsmenge durch den engen Dorfkern von Lachen ist für die Dorfbevölkerung wie auch für die Verkehrsteilnehmer nicht länger zumutbar.

3.3 Situation Langsamverkehr

Die Führung des leichten Zweiradverkehrs erfolgt im Mischverkehr durch den engen Dorfkern von Lachen und ist zusammen mit der heutigen Verkehrsmenge alles andere als ideal.

3.4 Verkehrssicherheit

Der Strassenabschnitt entspricht nicht mehr den technischen Anforderungen für eine leistungsorientierte Hauptverkehrsstrasse. Speziell der Langsamverkehr ist stark benachteiligt.

3.5 Öffentlicher Verkehr

Auf dem Projektperimeter mit Halt beim Bahnhof Lachen kursiert die Postautolinie Pfäffikon – Lachen – Reichenburg / Reichenburg – Lachen – Pfäffikon. Das Postauto March (Linie 72.524) fährt regelmässig in Richtung Pfäffikon und Reichenburg, teilweise im Viertelstunden- und Halbstundentakt.

4. Projektbeschreibung

4.1 Konzept des Bauprojekts, Ast West

Grundsätzlich handelt es sich beim Projekt um eine zweispurige Hauptverkehrsstrasse im Gegenverkehr. Die Neubaustrecke beinhaltet zwei Kreisel (Seehof und Sagenriet), die Verlängerung der Personenunterführung beim Bahnhof, eine Verbreiterung des Bachdurchlasses beim Rotbach, diverse Stützbauwerke sowie eine circa 270 m lange Lärmschutzwand zwischen der neuen Strasse und dem Trasse der SBB (Höhe 2.1 m vom Rotbach bis zum Technikgebäude SBB beim Sagenriet). Die Linienführung besticht durch die vollständig oberirdische Lage sowie die Konzentration und flächensparende Ausgestaltung entlang der bestehenden Bahnlinie. Die effektive Baulänge zwischen dem Kreisel Seehof und dem bestehenden Kreisel Rütli beträgt 985 m. Die Fahrbahnbreite von 7 m setzt sich aus zwei Fahrspuren von 3.5 m zusammen. Das maximale Gefälle beträgt 5%. Für die Radfahrer sind auf der Kernentlastungsstrasse zwischen dem Kreisel Seehof und dem Bahnhof keine Massnahmen vorgesehen, sie werden durch das Dorf geführt, wo durch die reduzierten Verkehrsbelastungen und die flankierenden Massnahmen mehr Platz für den Langsamverkehr (Radfahrer und Fussgänger) vorhanden sein wird. Dem Bedürfnis nach einer Fuss- und Radwegverbindung zwischen Bahnhof und Kreisel Rütli wird mit einem kombinierten Rad- und Fussweg auf der Nordseite Rechnung getragen. Mit der Realisierung der Kernentlastungsstrasse wird kein zusätzliches Strassenangebot realisiert, sondern eine Umlagerung des Verkehrs aus dem stark belasteten Dorfkern auf die neue Kernentlastung. Der Anschluss an die Kantonsstrasse im Westen auf Gemeindegebiet von Altendorf erfolgt durch den neuen Kreisel ("Seehof"). Die Strasse führt vom Kreisel "Seehof" in südlicher Richtung zur Bahnlinie, anschliessend entlang der Bahnlinie bis zum neuen Kreisel "Sagenriet" mit Anbindung an die bestehende Unterführung Auhof. Vom Kreisel "Sagenriet" folgt die Strasse in östlicher Richtung weiterhin der Bahnlinie bis zum bestehenden Kreisel "Rütli", an welchen auch der weiter in östliche Richtung bis zur St. Gallerstrasse hin verlaufende Ast Ost (Projekt der Gemeinde Lachen) Anschluss findet. Die Kernentlastungsstrasse, Ast West, ist eine Kantonsstrasse und hat zum Zweck, die regionalen Verbindungen zu gewähren. Daher werden auch nur wenige Ein- und Ausfahrten in diese Strasse ermöglicht. Die Geschwindigkeitslimite wurde – infolge einzuhaltender Projektierungsnormen – auf 50 km/h festgelegt. Auf dieser Basis wurden auch die Lärmberechnungen für das Lärmsanierungsprojekt durchgeführt.

Durch die neue Lage der Strasse direkt entlang des SBB-Trassees wird das gesamte Bahnhofgebiet neu gestaltet. Der bestehende Bahnhof wird durch die SBB abgerissen und nördlich der Kernentlastungsstrasse neu erstellt. Ebenso entsteht ein komplett neuer Bahnhofplatz sowie eine Park + Rail-Anlage. Der Anschluss des Lachner Oberdorfs wird durch die sich bereits in Betrieb

befindliche neue SBB-Unterführung (Unterführung Auhof) gewährleistet. Schliesslich werden seitens der Gemeinde Lachen durch flankierende Massnahmen (Verkehrsberuhigungsmassnahmen) im Dorf und neue Parkierungsmöglichkeiten am Dorfrand (Parkhaus Obersee-Center und Parkhaus Sagenriet) die Erreichung der erwünschten Wirkung sichergestellt.

4.2 Entwässerung

Bei der Kernentlastung Lachen, Ast West, erfolgt die Behandlung des anfallenden Strassenabwassers mittels fünf First Flush-Anlagen (FFA). Das Prinzip der FFA ist das Auffangen des ersten rund 5 mm Regenabflusses. Jeweils nach Regenende wird das gefangene Strassenabwasser in den FFA in die Schmutzwasserkanalisation abgepumpt und zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) geleitet. Die FFA sind mit einem Überlauf versehen, damit bei längerem Niederschlag das Strassenabwasser mit geringer Belastung in den See geleitet werden kann. Die vorgesehene Strassenentwässerung der Kernentlastung Lachen, Ast West, stellt eine Kombination der Ableitung in ein Oberflächengewässer und derjenigen in eine ARA dar. Da eine Versickerung nicht möglich ist, entspricht diese Lösung der Priorisierung gemäss BAFU-Wegleitung. Es entsteht eine Entlastung für den Obersee und die Seewasserfassung, da die FFA ein erheblicher Teil der anfallenden Schadstoffe zurückhalten.

4.3 Werkleitungen / Beleuchtung

Im Perimeter der Kernentlastung Lachen, Ast West, sind diverse Werkleitungen von verschiedenen Werkeigentümern (Kanalisation, Wasser, Gas, Elektrizität, Telekommunikation) betroffen. Teilweise müssen diese umgelegt oder geschützt werden. Ein spezielles Augenmerk erfährt die private Seewasserleitung der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli (Schweiz) AG, Altendorf. Für diese alte Eternitleitung wurde ein Notfallkonzept erarbeitet und während der Ausführung wird sie im Bereich der Kernentlastungsstrasse durch eine neue PE-Druckleitung ersetzt. Die Kosten für die projektbedingten Umlegungen der Werkleitungen sind im Kostenvoranschlag enthalten. Im Haupttrasse der Kernentlastung Lachen, Ast West, besteht noch keine Strassenbeleuchtung, da es sich um einen Neubau einer kantonalen Hauptstrasse handelt. Lediglich beim Projektanfang im Seehof und beim Kreisel Rütli stehen heute schon Kandelaber. Im Abschnitt der Kernentlastung Lachen, Ast West, ist eine neue Fahrbahnbeleuchtung geplant. Die Kandelaber stehen ausserhalb der Fahrbahn im Bankettbereich in einem Abstand von rund 35 m. Rund um die neuen Kreiselbauwerke sind infolge der optimalen Ausleuchtung dieser Knoten und speziell der Fussgängerstreifen mehrere Kandelaber angeordnet. Nach Erstellung gehen diese für Betrieb und Unterhalt an die Gemeinde Lachen über.

4.4 Lärmsanierungsprojekt

Gemäss Leitfaden des BAFU und des Bundesamts für Strassen (ASTRA) wurde ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) ausgearbeitet. Gleichzeitig mit dem LSP wurde ein UVB erarbeitet. Der UVB und das LSP basieren auf denselben Verkehrszahlen. Die drei Berichte zum Lärmsanierungsprojekt "Bericht", "Gebäude mit Schallschutzfenster (SSF)" und "Erleichterungsanträge" wurden mit den übrigen Projektunterlagen öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Bei sieben Liegenschaften ist der Einbau von Schallschutzfenstern vorgesehen. Zudem sind Erleichterungsanträge für 19 Liegenschaften (Gebäude) und für zwei unüberbaute Grundstücke mit Überschreitung des Planungswerts beantragt. Zusätzlich wird im Abschnitt vom Kreisel Sagenriet bis zum Rotbach eine Lärmschutzwand erstellt. Die Wand ist circa 270 m lang sowie 2.1 m hoch (ab Strassenniveau), weist eine Fläche von circa 570 m² auf und wird beidseitig hochabsorbierend ausgeführt (Lavabeton). Sie schützt die Liegenschaften am Burgweg respektive teilweise auch diejenigen in der Schlüsselwiese.

4.5 Bauprogramm / Bauablauf / Verkehrsführung

Der Bauablauf erfolgt unter folgenden Prinzipien:

- Keine Vollsperrung der Churerstrasse / Zürcherstrasse;
- möglichst geringe Eingriffe in den Verkehrsablauf zur Sicherstellung von Sicherheit und Kapazität;
- möglichst langes Aufrechterhalten von Verkehrsregims zur Vermeidung allzu häufiger Wechsel in der Verkehrsführung. Möglichst viele Bauschritte während einer Verkehrsphase;
- der Baustellenverkehr muss sichergestellt werden;
- Aufrechterhaltung der Verbindungen für den öffentlichen Verkehr;
- Gewährleistung Betrieb / Erschliessung von Privatliegenschaften und Gewerbebetrieben.

Der Baubeginn ist im Jahr 2015 vorgesehen. Die Erstellung beansprucht knapp drei Jahre. Die Bauphasen wurden in eine unter Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekten sinnvolle, zeitliche Reihenfolge gebracht. Zum heutigen Zeitpunkt wird im Wesentlichen von drei Hauptbauphasen ausgegangen. Anlässlich der Ausführung sind die Bauphasen, mit Blick auf eine kurze Realisierungszeit, nach Möglichkeit weiter zu optimieren.

5. Kosten und Finanzierung

5.1 Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag ist für die Bauhaupt- und Baunebenarbeiten mit projektbezogenen Vorausmassen anhand des Normpositionenkatalogs (NPK) ausgearbeitet worden. Auf Preisbasis Juli 2010 (Genauigkeit $\pm 10\%$) ergibt sich folgender Kostenvoranschlag:

Übersicht	Total	Anteil Kooperationsmodell 47% Kanton und 53% Gemeinde	Direktkosten Kanton Schwyz	Direktkosten Gemeinde Lachen
A) Bauhauptarbeiten (Ast West)	12 167 000.--	12 167 000.--		
B) Baunebenarbeiten (Ast West)	2 828 000.--	2 828 000.--		
C) Dienstleistungen (Ast West)	2 650 000.--	2 650 000.--		
D) Landerwerb (Ast West)	5 600 000.--	5 600 000.--		
<i>Total Kosten A bis D Ast West</i>	<i>23 245 000.--</i>	<i>23 245 000.--</i>		
E) Entschädigungen, Abgeltungen, Kostenbeiträge	5 180 000.--	3 180 000.--	2 000 000.--	
F) Trägerschaftsänderungen: Total theoretische Instandstellungskosten	3 125 000.--		2 733 000.--	392 000.--
G) Bahnhofplatz P + R-Anlage	3 900 000.--	490 000.--		3 410 000.--
H) Flankierende Massnahmen	1 000 000.--			1 000 000.--
<i>Gesamtkosten inklusive MWST</i>	<i>36 450 000.--</i>	<i>26 915 000.--</i>		
<i>+ offene Reserven, inklusive Rundung</i>	<i>1 852 000.--</i>	<i>1 852 000.--</i>		
Gesamtkosten, inklusive MWST und Reserven	38 302 000.--	28 767 000.--	4 733 000.--	4 802 000.--
<i>Total Verpflichtungskredit, inklusive 8% MWST, brutto Fr. 33 500 000.-- (Fr. 28 767 000.-- + Fr. 4 733 000.--)</i>				

Das Gesamtwerk Kernentlastung Lachen setzt sich zusammen aus:

Innerhalb Vereinbarung Kooperationsmodell:

- A - D) *Ast West*, Investitionskosten circa 23.245 Mio. Franken, zulasten Kooperationsmodell;
- E) *Entschädigungen, Abgeltungen und Beiträge*, 3.180 Mio. Franken zulasten Kooperationsmodell;
- E) *Unterführung Auhof*, Interessensbeitrag Kanton Schwyz von pauschal 2 Mio. Franken;
- F) *Trägerschaftsänderungen*, Investitionskosten von circa 3.125 Mio. Franken, 2.733 Mio. Franken zulasten Kanton Schwyz, zur theoretischen Instandstellung der verschiedenen Strassenabschnitte, 0.392 Mio. Franken zulasten Gemeinde Lachen, zur theoretischen Instandstellung der Feldmoosstrasse;
- G) *Neubau Bahnhofplatz / Park + Rail-Anlage*, Investitionskosten circa 3.9 Mio. Franken, zulasten Kooperationsmodell 0.49 Mio. Franken, 3.41 Mio. Franken zulasten Gemeinde Lachen;
- H) *Flankierende Massnahmen*, Investitionskosten circa 1 Mio. Franken, zulasten Gemeinde Lachen;

Ausserhalb Vereinbarung Kooperationsmodell:

- Ast Ost, Investitionskosten circa 9.35 Mio. Franken, zulasten Gemeinde Lachen;
- Neubau Bahnhofgebäude, Investitionskosten circa 2.1 Mio. Franken, zulasten der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB);
- Kernerneuerung, Investitionskosten circa 3 Mio. Franken, zulasten der Gemeinde Lachen;
- Ausbau Feldmoosstrasse, Investitionskosten circa 6 bis 8 Mio. Franken, zulasten Kanton Schwyz.

Für die Berechnung des Verpflichtungskredits kann gemäss § 14 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 23. Dezember 1986 (FHV, SRSZ 144.111) eine offene Reserve für Unsicherheiten in die Kostenberechnung aufgenommen werden. Da der Kostenvoranschlag gemäss üblicher Anforderungen eine Genauigkeit von $\pm 10\%$ aufzuweisen hat und demzufolge um diese Grösse über- oder unterschritten werden kann, wird im Hinblick auf mögliche unvorhergesehene Projekteinflüsse eine offene Reserve von rund 10% der Baukosten ausgewiesen.

Projektbedingte Umweltmassnahmen (Lärmschutz, Aufwertung Rotbach, Retentionsmassnahmen sowie Sanierung von Altlasten) von Fr. 1 850 000.-- sind in den Gesamtkosten enthalten.

5.2 Dienstleistungen

In dieser Position sind die Leistungen für den Bauingenieur, den Geologen, die ökologische Baubegleitung, die Baugrunduntersuchungen sowie sämtliche Kosten für die Bewilligungen enthalten. Zudem werden die Kosten der Qualitätsprüfungen für die Baumaterialien dieser Rubrik belastet. Im Weiteren werden die Prämien und Selbstbehalte beim Abschluss von speziellen Bauversicherungen über diesen Posten abgerechnet.

5.3 Trägerschaftsänderungen

Durch die Realisierung der Kernentlastungsstrasse wird die Strassenhierarchie neu geordnet. Mit der Kernentlastungsstrasse wird der Kanton Schwyz einerseits den Ast West und die Feldmoosstrasse übernehmen, andererseits die St. Gallerstrasse (Feldmoosstrasse bis Rathaus), die Zürcherstrasse (Kreisel Seehof bis Kirche), den Rathausplatz (Kirche bis St. Gallerstrasse), die Marktstrasse (Herrengasse bis Rathausplatz) und die Oberdorfstrasse (Herrengasse bis Kreisel Rütli) ins Eigentum der Gemeinde Lachen übergeben. Der Kanton Schwyz und die Gemeinde

Lachen haben die Trägerschaftsänderungen im Kooperationsvertrag (genehmigt mit RRB Nr. 663 vom 17. Juni 2008) geregelt. Mit der Vorlage des Verpflichtungskredits wird dem Kantonsrat die Beschlussfassung betreffend den einzelnen Strassenübernahmen vorgelegt. Im Kooperationsvertrag enthalten ist ebenfalls der Ausbau des Knotens St. Gallerstrasse – Feldmoosstrasse. Nach Durchführung eines einjährigen Monitorings, ab Inbetriebnahme der Kernentlastung Lachen, wird der Kanton Schwyz zusammen mit der Gemeinde Lachen zu entscheiden haben, ob und wie der besagte Knoten allenfalls auszubauen ist. Ausserhalb des Kooperationsmodells wird der Kanton Schwyz die Feldmoosstrasse nach Fertigstellung der Kernentlastung noch gemäss den geltenden Normen ausbauen, was zusätzlich Kosten von circa 6 bis 8 Mio. Franken verursacht.

5.4 Landerwerb

Im Kostenvoranschlag sind, nebst den Landerwerbskosten, alle weiteren Aufwendungen (Entschädigungen für Inkonvenienzen, Geometer- und Grundbuchkosten, Notariatsgebühren usw.) und bauliche Folgekosten enthalten. Die freihändigen Landerwerbsverträge hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1069 vom 19. November 2013 genehmigt. Bei drei Parteien wurde mit der Projektgenehmigung das Enteignungsverfahren eingeleitet. Die beim Verwaltungs- und abschliessend vom Bundesgericht eingereichten Beschwerden gegen die Projektgenehmigung und die Enteignung wurden abgewiesen und die Rechtskraft somit bestätigt. Die Kosten für ein allfälliges Schätzungsverfahren mit vorzeitiger Besitzeseinweisung sind ebenfalls eingerechnet.

5.5 Finanzierung

Der vorliegende Strassenabschnitt ist nicht Bestandteil des Schweizerischen Hauptstrassennetzes. Für das Vorhaben können deshalb nur Bundesbeiträge für Lärmschutzmassnahmen von rund Fr. 200 000.-- geltend gemacht werden. Gemäss § 49 StraG trägt der Strassenträger die Kosten für den Bau und Unterhalt seiner Strassen. Werden bauliche Massnahmen von mehreren Verursachern getragen, vereinbaren die Beteiligten die Kostenverteilung entsprechend der Interessenslage. Für dieses Projekt liegt ein Kostenteiler gemäss Kooperationsmodell zwischen dem Kanton Schwyz und der Gemeinde Lachen vor. Die Gemeinde Lachen verfügt bereits über rechtsgültige Baukredite von Fr. 17 383 600.-- ($\pm 15\%$) für den Ast West respektive dessen Projektteile sowie Fr. 9 350 000.-- ($\pm 15\%$) für den Ast Ost.

Mit dem Bundesbeitrag aus den eingereichten Agglo-Obersee Projekten zur Umsetzung des Programms, Agglomerationsverkehr der 2. Generation zwischen 2015 bis 2019, kann weiterhin gerechnet werden. Mit der Vernehmlassung des Bundes, die Ende Oktober 2013 abgeschlossen wurde, ist zudem bekannt geworden, dass der Beitragssatz um 10% neu auf 40% erhöht wurde. Somit können aus den Gesamtkosten von rund 38.3 Mio. Franken circa 15.32 Mio. Franken erwartet werden.

5.5.1 Kostenteiler zwischen Kanton Schwyz und Gemeinde Lachen

Der Kostenteiler zwischen dem Kanton Schwyz und der betroffenen Gemeinde Lachen wurde in Anwendung von § 56 der StraG ermittelt. Entscheidend war dabei die Annahme der Grösse des umfahrenden respektive des zu entlastenden Gebiets, was im damaligen Beschluss des Regierungsrats Nr. 1656 vom 5. Dezember 2006 im Sinne eines Grundsatzentscheids festgehalten wurde. Dem eigentlichen Kostenteiler von 47% zulasten des Kantons Schwyz und 53% zulasten der Gemeinde Lachen stimmte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 663 vom 17. Juni 2008 zu. Die Details dazu sind im Kooperationsvertrag respektive in der "Vereinbarung betreffend Kernentlastung Lachen" zwischen dem Kanton Schwyz und der Gemeinde Lachen geregelt, welche am 26. August 2008 respektive 2. September 2008 rechtskräftig unterzeichnet wurde.

5.5.2 Anteil Kanton

Im Verpflichtungskredit von rund 33.5 Mio. Franken (inklusive 10% offene Reserven) ist der Kostenanteil der Gemeinde Lachen von circa 15.25 Mio. Franken (53% vom Anteil Kooperationsmodell gemäss Tabelle) berücksichtigt. Der Nettobetrag für den Kanton beträgt somit circa 18.25 Mio. Franken. Wird der Bundesbeitrag von 40% auf die Gesamtkosten der Kernentlastung Lachen berücksichtigt und im Verhältnis des Kooperationsmodells aufgeteilt, reduziert sich der Nettobetrag des Kantons nochmals um rund 7.20 Mio. Franken auf circa 11.05 Mio. Franken.

5.5.3 Folgekosten

Nach dem Strassenausbau sowie den vollzogenen Trägerschaftsänderungen nimmt die Strasseninfrastrukturfläche gegenüber heute um circa 3000 m² ab (Reduktion um circa 400 m Strassenlänge). Diese Minderfläche hält sich mit dem Mehraufwand bezüglich des betrieblichen Unterhalts für die beiden neuen Kreisel Seehof und Sagenriet sowie der FFA ungefähr die Waage, die Kosten für den Unterhalt erhöhen sich nicht. Im Voranschlag eingerechnet sind zusätzliche Kosten von Fr. 40 000.-- für ein zweijähriges Monitoring der FFA.

Der bauliche Unterhalt für die neue Anlage wird jährlich rund 1.5% des Anlagewerts, also rund Fr. 220 000.--, ausmachen (ohne Feldmoosstrasse).

5.6 Mitbericht Finanzdepartement

Das Finanzdepartement wurde eingeladen, sich zum vorliegenden Geschäft in einem Mitbericht zu äusseren. Mit Schreiben vom 17. Januar 2014 stellt das Finanzdepartement fest, dass der vorliegende Antrag in finanzieller Sicht dem Beschluss Nr. 329/2013 (Strassenbauprogramm 2014–2028) entspricht. Die redaktionellen Bemerkungen wurden berücksichtigt.

6. Verfahren und Termine

Mit den Bauarbeiten soll im Frühjahr 2015 begonnen werden. Mit einer geplanten Bauzeit von drei Jahren wird das Bauwerk im Frühjahr/Sommer 2018 in Betrieb sein.

7. Behandlung im Kantonsrat

7.1 Ausgabenbremse

Gemäss Ausgabenbremse in 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (GOKR, 142.110) gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrats, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton finanzielle Auswirkungen von einmalig 33.5 Mio. Franken. Die Ausgabenbremse kommt deshalb zur Anwendung. Der Kreditbeschluss gilt als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

7.2 Referendum

Gemäss § 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--.

Der vorliegende Beschluss hat einen Ausgabenbeschluss über eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 5 Mio. Franken zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern des Kantonsrats dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern des Kantonsrats dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Gemeinde Lachen, Alter Schulhausplatz 1, Postfach 263, 8853 Lachen; Gemeinde Altendorf, Dorfplatz 3, Postfach 155, 8852 Altendorf; Bezirk March, Bahnhofplatz 3, Postfach 149, 8853 Lachen; Baudepartement (2); Staatskanzlei (3); Finanzdepartement; Finanzverwaltung; Finanzkontrolle; Tiefbauamt (3, unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber